16.12.2010

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.12.2010
Ltg.-**723/A-1/56-2010**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Dr. Petrovic, Ing. Penz, Nowohradsky, Rosenmaier, Adensamer, Antoni, Enzinger, Bader, Dworak, Dr. Krismer-Huber, Balber, Findeis, Weiderbauer, Edlinger, Gartner, DI Eigner, Ing. Gratzer, Erber, Jahrmann, Grandl, Kernstock, Mag. Hackl, Kraft, Ing. Haller, Onodi, Hauer, Razborcan, Hinterholzer, Mag. Renner, Hintner, Ing. Hofbauer, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Kasser, Lembacher, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Moser, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, Ing. Schulz, Schuster und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992**

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative soll

- die Antragstellung und Ausfolgung der Wahlkarte präzisiert und verschärft werden, um Missbräuche mit der Briefwahlkarte auszuschließen,
- das späteste Einlangen der Briefwahlkarten auf den Wahltag, 06.30 Uhr vorverlegt werden, um das Wählen nach dem Wahltag zu verhindern,
- die Übermittlung der Briefwahlkarten so gestaltet werden, dass keine Erkennbarkeit des Absenders von außen möglich ist um damit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen,
- die Auszählung aller Stimmen (außer der mit Wahlkarte vor einer Wahlbehörde eines anderen Wahlkreises abgegebenen) am Wahltag in der Gemeinde bzw. im zuständigen Sprengel ermöglicht werden, wobei die Vorzugsstimmen weiterhin von den Kreiswahlbehörden ausgewertet werden,

- durch die Verwendung von einheitlich leeren Wahlkuverts mit Aufdruck der Nummer des jeweiligen Wahlkreises, das Wahlgeheimnis gewährleistet sein,
- der Fristenlauf so gestrafft werden, dass die Ausgabe der Wahlkarten mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag an die Wähler möglich ist, um damit den Briefwahlkartenwählern die bisherige Frist zu sichern,
- der achte und dritte Tag als Wahltage gestrichen werden, da die Briefwahl etabliert ist und diese Vorwahltage nicht mehr benötigt werden,
- erforderliche Anpassungen durch die vorgegebenen Änderungen durch die Novellen der Nationalrats-Wahlordnung und Präzisierungen in legistischen Bestimmungen vorgenommen werden und
- die Vorgabe des „eingetragene Partnerschaftsgesetz“ umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 4)

Da die Wahlmöglichkeit am 8. und 3. Tag vor dem Wahltag gestrichen wird, ist auch die Einrichtung dieser dafür vorgesehenen Wahlbehörde entbehrlich.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 5)

Die Gemeindewahlbehörde muss in jedem Fall die eingelangten Briefwahlkarten der jeweils zuständigen Sprengelwahlbehörde zur Auswertung übermitteln. Daher ist die bisherige Bestimmung obsolet.

Zu Z. 3 bis 5 (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 3)

Dient der Anpassung an die Bundesvorgabe, wonach auf Ebene der Bezirks-Kreis- und Landeswahlbehörde mehrere Stellvertreter des Wahlleiters eingerichtet werden sollen.

Zu Z. 6 und 7 und 9 (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs.4 und 15 Abs.3)

Durch den Entfall der Vorwahltage entfällt auch die Bestellung der dazu notwendig gewesenen Wahlbehörde und auch die Bestimmungen über die Anträge auf Berufung und die Bestellung dieser dazu notwendig gewesenen Wahlbehörde.

Zu Z. 8 (§ 14 Abs. 6)

Sprachliche Klarstellung.

Zu Z. 10 (§ 15 Abs. 4):

Dadurch soll es auch allen im NÖ Landtag vertretene Parteien ermöglicht werden, Vertrauenspersonen in alle Wahlbehörden zu entsenden. Bisher war die Grenze bei drei Abgeordneten, welche aber sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Weiters sollen auch solche Parteien, welche Unterstützungserklärungen sammeln und daher nicht bis zum Termin der Einbringung der Wahlvorschläge wissen, ob sie eine ausreichende Zahl erreichen, die Möglichkeit haben, den Vorschlag zur Entsendung von Vertrauenspersonen in die Bezirks/Kreis- und die Landeswahlbehörde bis spätestens zum Endtermin der Vorlage der Kreiswahlvorschläge bzw. des Landeswahlvorschlages einzubringen.

Zu Z. 11 und 12 (§ 17 Abs. 1 und 4):

Dient der Präzisierung bei den Sprengelwahlbehörden und der Erleichterung der Beschlussfassung bei Gemeinde/Bezirks-Kreis und Landeswahlbehörde, weil die 2/3 Regelung immer schwerer zu erreichen ist, da die Bereitschaft zur Mitarbeit bei den Wahlbehörden abnimmt. Da bei den Sprengelwahlbehörden im Gegensatz zur NRWO eine Zahl von 3 – 6 möglich ist, wurde auch hier der Terminus „die Hälfte“ gewählt. Diese Regelung ist auch in der Novelle der NRWO enthalten. Gleichzeitig wird eine Rundungsbestimmung vorgesehen. Bruchteilszahlen sind stets aufzurunden.

Zu Z. 13, 14, und15 (§ 20 Abs. 2):

Dienst der Präzisierung (analog Bundeswahlordnungen) um die genauen Anspruchsberechtigungen der Auszahlung der Stundengelder im Sinne des Schöffengebührenanspruchsgesetzes sicherzustellen.

Zu Z. 16 (§ 23 Abs. 4):

Präzisierung, dass Wählerverzeichnisse einer Gemeinde auch innerhalb der Wahlsprengel alphabetisch gereiht werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde nicht in Wahlsprengel unterteilt ist.

Zu Z. 17 (§ 38 Abs. 4):

Durch den Entfall des 8. und 3. Vorwahltages entfällt auch die Aufzählung der Beantragungsnormen der Anspruchsberechtigung in den Wahlkartengründen.

Zu Z. 18 (§ 39 Abs. 1):

An den Fristen für den Antrag um Ausstellung eine Wahlkarte ändert sich nichts. Eine Übermittlung der Wahlkarte ohne Antrag ist unzulässig. Hingegen soll präzisiert werden, dass die Wahlkarte mündlich nur persönlich beantragt werden kann. Dabei ist die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei schriftlichen Anträgen muss die Identität durch eine Kopie einer Urkunde aus der die Identität des Antragstellers hervorgeht, glaubhaft gemacht werden um damit Missbräuche zu verhindern.

Zu Z. 19 (§ 39 Abs. 1):

Der Wegfall des letzten Satzes steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Wahlmöglichkeit am 8. und 3. Tag vor dem Wahltag.

Zu Z. 20 (§ 39 Abs. 2):

Die Novelle der Nationalrats-Wahlordnung (Wahlrechtsänderungsgesetz 2010) beruht auf einem Beschluss des Datenschutzrates vom Juli 2009, wonach die Ersichtlichkeit der Daten des Wählers auf dem Weg zur zuständigen Wahlbehörde nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebotes entspricht. Durch die Verwendung eines Überkuverts – wie dies schon bei der Gemeinderatswahl erfolgreich praktiziert wurde -, in welches der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte legt und absendet, bleiben die Daten des Wählers verborgen und wird damit dem Beschluss des Datenschutzrates entsprochen.

Zu Z. 21 (§ 39 Abs. 3):

Anstelle des bisherigen verschließbaren beigen Wahlkuverts wird nunmehr ein Wahlkuverts in einheitlicher Farbe mit Aufdruck der jeweiligen Wahlkreisnummer (siehe § 61 und Anlage 7) vorgesehen. Dies ist notwendig, da die Auszählung der Briefwahlkarten in den Sprengeln selbst stattfindet und bei der Beibehaltung der bisherigen Unterteilung in verschiedenfärbige Kuverts das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet ist, wenn in einem Sprengel wenige Briefwahlkarten ausgezählt werden

würden. Weiters wird klargestellt, dass der Antragsteller das Überkuvert, die eigentliche Wahlkarte, das Wahlkuvert und einen Stimmzettel erhält.

Die Unterlagen sind dem Antragsteller entweder bei Selbstabholung bei der Gemeinde persönlich auszufolgen. Eine Übergabe an Dritte ist nur für Angehörige wie Ehegatten, Eltern und Kinder oder Lebensgefährten zulässig die selbst wahlberechtigt sind und im selben Haushalt wohnen, d.h. dort gemeldet und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Versand der Wahlkarte richtet sich nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes. Verpflichtend ist eine nachweisliche Zustellung an den Antragsteller vorgesehen. Eine Zustellung mit einer RSb Sendung wird als ausreichend angesehen. Damit ist auch eine Zustellung an einen Ersatzempfänger im Sinne des Zustellgesetzes möglich. Die Zustellung selbst kann im Wege der Post oder eines Zustelldienstes erfolgen. Ebenso ist eine Zustellung durch Gemeindebedienstete möglich. Ausgeschlossen ist jedoch im Gegensatz zu den Bestimmungen des Zustellgesetzes eine Zustellung durch Organe der Gemeinde selbst. Auch dies soll Missbräuche verhindern.

Zu Z. 22 (§ 40 Abs. 4)

Durch den Entfall der Vorwahltage erübrigt sich der Querverweis.

Zu Z. 23 (§ 42 Abs. 1):

Damit wird die Frist zur Einbringung eines Wahlvorschlages um eine Woche verkürzt, da die Frist des Einlangens der Wahlkarte ebenfalls vom 8. Tag nach dem Wahltag auf den Wahltag selbst vorverlegt wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag zumindest in Teillieferungen jeder Bezirkswahlbehörde zur Weiterleitung an die Gemeinden vorliegen und die Ausstellung der Wahlkarten beginnen kann. Auch die Aussendung an die Auslandsniederösterreicher muss so früh als möglich erfolgen um die Post-Übermittlungswege zu erstrecken.

Zu Z. 24, 25 und 26 (§ 42 Abs. 1 und 3):

Das Gesetz über eingetragene Partnerschaften (EPG) sieht vor, dass nunmehr auch gleichgeschlechtliche Partner einen gleichen Nachnamen tragen können. Dies wird

daher in der vorgeschlagenen Zusammenfassung des Begriffes Vor- und Zuname bzw. Familienname durch den Begriff „Name“ berücksichtigt.

Zu Z. 27 und 28 (§ 45 Abs. 2 und 3):

Die Verkürzung steht im Zusammenhang mit der Vorverlegung der Einbringungsfrist der Wahlvorschläge.

Zu Z. 29 (§ 46):

Auch der Ergänzungsverschlag wird fristenmäßig vorverlegt.

Zu Z. 30 und 31 (§ 47 Abs. 1 und 2):

Bei den Kreiswahlvorschlägen mit gleichen Bewerbern ist ebenso eine Fristverkürzung notwendig.

Zu Z. 32 und 33 (§ 48 Abs. 1 und 2):

Der Abschluss der Kreiswahlvorschläge wird um 7 Tage vorverlegt sodass der Stimmzetteldruck um eine Woche vorverlegt werden kann.

Zu Z. 34 und 35 (§ 49 Abs. 1 und 2):

Die Zurückziehung von Kreiswahlvorschlägen wird ebenso in der Frist angepasst.

Zu Z. 36 (§ 50 Abs. 4):

Durch den Entfall des 8. und 3. Vorwahltages entfällt auch der Verweis auf den bisherigen § 71 bei den Verfügungen der Gemeindewahlbehörde. Weiters wird eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.

Zu Z. 37 (§ 54 Abs. 1):

Der Terminus wird sprachlich verbessert, da „ein mit Wahlkarte versehener Wähler“ doch eher sperrig wirkt. Auch entfällt der Verweis auf den gestrichenen § 71.

Zu Z. 38 (§ 54 Abs. 2):

Durch den Entfall der Vorwahltage erübrigt sich der Querverweis.

Zu Z. 39 (§ 58 Abs. 1):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Gemeinde oder die Partei welche den Wahlzeugen entsendet, die Wahlscheine schneller als die Bezirkswahlbehörde aushändigen kann.

Zu Z. 40 (§ 60 Abs. 3):

Das Wort „können“ dient der Präzisierung der Möglichkeitsform, da die Mitglieder, Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen ihre Stimmen abgeben können aber nicht müssen.

Zu Z. 41 (§ 61 Abs. 1):

Der bisherige Ausdruck „Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden“ war ein sprachlicher Fauxpas.

Zu Z. 42 (§ 61 Abs. 2):

Hier wird durch die Präzisierung klargestellt, dass das Anbringen der Wahlkreisnummer nicht verboten, sondern mitunter geboten ist.

Zu Z. 43 (§ 65 Abs. 1):

Der Entfall der Worte „verschließbare beige“ soll sicherstellen, dass nur mehr ein Wahlkuvert (Farbe bei allen gleich und nicht verschließbar sowie bei allen Wahlkuverts Aufdruck der jeweiligen Wahlkreis Nr.) verwendet wird und damit die Briefwahlkartenauszählung in den jeweiligen Sprengeln ununterscheidbar mit den „regulären“ Wählern zusammen stattfindet. Weiters wird normiert, dass der Wahlleiter bei Stimmabgabe eines Wählers aus einem anderen Wahlkreis, welcher in diesem Wahlkartensprengel am Wahltag seine Stimme abgibt und der kein leeres Wahlkuvert mit aufgedruckter Wahlkreisnummer mehr besitzt, ein leeres Wahlkuvert ohne Vordruck aushändigt und vorher die Nummer des Wahlkreises, aus welchem der Wähler stammt, händisch auf das Kuvert schreibt, damit eine Zuordnung und Zusendung via Gemeinde-Kreiswahlbehörde an die für den Wahlkreis zuständige Kreiswahlbehörde nach dem Wahltag erfolgen kann und die Auswertung von dieser vorgenommen werden kann.

Zu Z. 44 (§ 65 Abs. 3):

Auch hier muss das Wort verschließbar gestrichen werden.

Zu Z. 45 (§ 70 Abs. 2):

Klarstellung, dass auch bei der Wahl vor „fliegenden Wahlbehörden“ die gleiche Vorgangsweise wie im Wahllokal (Austausch der Wahlkuverts usw.) gilt.

Zu Z. 46 (§ 71):

Die Möglichkeit des Wählens vor dem Wahltag wurde vor der Ermöglichung der Briefwahl von Niederösterreich in die LWO aufgenommen, da auch denjenigen Wahlberechtigten, welche am Wahltag verhindert sind, die Stimmabgabe möglich sein sollte. Der 8. und 3. Tag vor dem Wahltag bedeutete eine erhebliche personelle und logistische Mehrbelastung aller Gemeinden. Nunmehr ist durch die Briefwahl eine mehr als adäquate Möglichkeit der Kompensation dieser „Vorwahltage“ etabliert, sodass die parallele Briefwahl und der 8. und 3. Vorwahltag entbehrlich ist.

Zu Z. 47 (§ 72 Abs. 2 bis 6):

§72 Abs.2

Diese Regelung ist eines der Kernstücke der vorliegenden Novelle und soll die bisherige 8-Tagesfrist des Briefwahleinlangens auf den Wahltag verkürzen. Bis dato konnten Briefwahlkarten bis zum 8. Tage nach dem Wahltag, 14.00 Uhr, einlangen und wurden nach dem Wahltag der zuständigen Kreiswahlbehörde zur Auszählung weitergeleitet. Lediglich die Briefwahlkarten, welche bis zum Wahltag der Gemeinde vorlagen wurden auch von dieser in die Wahltagsermittlung einbezogen.

Dies wurde vielfach kritisiert und auch als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet, weil damit ein wählen auch nach Wahlschluss nicht auszuschließen war. Weiters, wurde öffentlich und medial die Möglichkeit des „taktischen Wählens“, d.h. wenn ein Wähler nach dem Wahlschluss in Kenntnis des vorläufigen Ergebnisses seine Stimme abgab und per Brief absandte, kritisiert. Dies, obwohl der Wähler durch seine Unterschrift zu dokumentieren hatte, dass er seine Stimme vor Wahlschluss abgegeben hat, war eine Prüfung de facto unmöglich.

Mit der nunmehrigen Regelung des Einlangens der Briefwahlkarten bis spätestens 06.30 Uhr des Wahltages bei der Gemeinde sind alle Kritikpunkte egalisiert. Dies bedeutet, dass die Briefwahlkarte bis am Wahltag 06.30 Uhr bei der Gemeinde eingelangt sein muss. Die ausdrückliche Übermittlung per Post ist gefallen, sodass auch andere Übermittlungsarten, z.B. durch Boten zulässig sind. Auch der Einwurf in den Einlaufkasten der Gemeinde ist zulässig. Dieser ist am Wahltag um 06.30 Uhr zu entleeren. Am Wahltag selbst kann mit der Wahlkarte auch noch persönlich in einem anderen Wahlsprengel für Wahlkartenwähler gewählt werden. Auch ist eine Übermittlung an den Wahlsprengel – bis Wahlschluss – zulässig in dem der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet das Überkuvert mit einem Einlaufstempel zu versehen und fortlaufend zu nummerieren und verschlossen aufzubewahren. Persönlich abgegebene Wahlkarten, die sich in keinem Überkuvert befinden sind ebenfalls mit einem Einlaufstempel zu versehen und fortlaufend zu nummerieren und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren. Die eingelangten Überkuverts bzw. Wahlkarten sind in ein laufendes Verzeichnis mit Nummer und Einlangen einzutragen. Erst am Wahltag ab 06.30 Uhr erfolgt die Öffnung der Überkuverts durch die Gemeindewahlbehörde, sodass damit Manipulationen ausgeschlossen sind.

Zu § 72 Abs. 3):

Die Neuregelung ist im Zusammenhang mit der Umstellung des zeitlichen Einlangens bei der Wahlbehörde notwendig. Eine Briefwahlkarte ist demnach nichtig, wenn die Unterschrift fehlt oder sie verspätet bei der Wahlbehörde einlangt.

Zu (§ 72 Abs. 4):

Am Wahltag ab 06.30 Uhr werden von der Gemeindewahlbehörde die Überkuverts geöffnet, die Wahlkarten entnommen und mit den ohne Überkuverts eingelangten Wahlkarten auf die zuständigen Sprengel aufgeteilt. Für jeden Sprengel ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu erstellen und eine Kopie dieses Verzeichnisses mitsamt den Wahlkarten den zuständigen Sprengelwahlbehörden zu übermitteln. Die

Übermittlung ist jedenfalls vor Wahlschluss im jeweiligen Sprengel an den zuständigen Wahlsprengel vorzunehmen.

Zu (§ 72 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die verspäteten Briefwahlkarten nicht bei der Gemeinde verbleiben, sondern mit dem Wahlakt der zuständigen Kreiswahlbehörde übermittelt werden und dort unter strengem Verschluss bis zur Vernichtung aufbewahrt werden.

Zu Z. 48 (§ 74 Abs. 1):

Dient zur Anpassung an das Eingetragene Partnerschaftsgesetz (EPG).

Zu Z. 49 (§ 83 Abs. 1):

Erforderlich, da die Gemeindewahlbehörde die Briefwahlkarten der jeweils zuständigen Sprengelwahlbehörde bis spätestens Wahlschluss übersenden muss und die Auszählung erst nach Einlangen der Briefwahlkarten vorgenommen werden darf.

Zu Z. 50 (§ 83 Abs. 3):

Die Siegelmarke ist schon selten und wird fast nicht mehr verwendet, sodass die Versiegelung durch die Unterschrift der Mitglieder der Wahlbehörde dokumentiert wird.

Zu Z. 51 (§ 83 Abs. 4)

Hiebei muss die Zahl der übermittelten Briefwahlkarten an den Wahlsprengel mit der vom Gemeindewahlleiter genannten übereinstimmen. Die Nichtigkeitsprüfung wird von der auszählenden Sprengelwahlbehörde vorgenommen. Gültige Briefwahlkarten werden von der auszählenden Sprengelwahlbehörde geöffnet und die Wahlkuverts in die Wahlurne geworfen, wo sie mit den anderen Wahlkuverts vermischt werden. Erst danach ist mit der Auszählung zu beginnen.

Zu Z. 52 (§ 85 Abs. 3):

Determiniert die Verpflichtung der auszählenden Sprengelwahlbehörde zur Übermittlung auch der eingelangten Briefwahlkarten und deren Verzeichnisse.

Zu Z. 53 und 54 (§§ 92 und 92 Abs. 4):

Nachdem die Kreiswahlbehörden nicht mehr die Briefwahlkarten auszählen, muss die Nennung in der Überschrift entfallen. Auch entfallen die Bestimmungen der Anzahl der verschlossenen Briefwahlkarten, welche bisher für die Ermittlung am 8. Tag nach dem Wahltag zurückbehalten werden mussten. Weiters wird das Wort „vorläufige“ gestrichen, da mit dieser Auswertung die Ermittlungstätigkeit der Kreiswahlbehörde endet (keine Briefwahlkarten mehr auszuwerten).

Zu Z. 55 (§ 93 Abs. 1)

Da die Gemeinden die Briefwahlkarten schon am Wahltag, die Kreiswahlbehörden die Wahlkuverts von Wählern, welche am Wahltag ihre Stimme in fremden Wahlkreisen abgegeben haben, am 1. Tag nach dem Wahltag bis 18.00 auszählen müssen, kann das endgültige Ergebnis im Wahlkreis nach Kontrolle der Akten bereits spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag verlautbart (in der Regel wird die Kreiswahlbehörde dies aber schon am Tag nach dem Wahltag erledigen oder am 2. Tag).

Zu Z. 56 (§ 98):

Der Landeswahlvorschlag muss nun ebenfalls am 37. Tag (analog der Kreiswahlvorschläge) vorgelegt werden.

Zu Z. 57 (§ 109 Abs. 1):

Der Hinweis auf den gestrichenen § 71 kann entfallen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorbereitung zuzuweisen.